

## Kurzinfo Corona-Pandemie

---

### Corona-Überbrückungshilfe Bund

#### - Die zweite Phase der Überbrückungshilfe ist angelaufen! -

Zum 09.10.2020 lief der Antragszeitraum für die erste Phase der Corona-Überbrückungshilfe Bund aus. In dieser ersten Phase der Überbrückungshilfe wurden kleine und mittelständische Unternehmen (KMU), Landwirte, Solo-Selbständige und Freiberufler in den Monaten Juni, Juli und August gefördert, indem ihnen Zuschüsse zu ihren Fixkosten seitens des Bundes gezahlt wurden. Zusätzlich zu der Fixkostenerstattung des Bundes zahlte das Land Nordrhein-Westfalen die Überbrückungshilfe Plus aus, bei der die Antragsteller einen fiktiven Unternehmerlohn in Höhe von jeweils 1.000 € pro Fördermonat erhielten. Als Antragsvoraussetzungen für die erste Phase der Überbrückungshilfe galt, dass der Antragsteller aufgrund der Corona-Pandemie mindestens 60 % Umsatzeinbußen, kumuliert aus den Monaten April und Mai 2020 gegenüber den Vergleichsmonaten April und Mai 2019, nachweisen konnte oder seine Tätigkeit saisonal stark schwankender Umsätze unterliegt. Diese zweite Antragsvoraussetzung stark schwankender saisonaler Umsätze war entsprechend definiert, als dass der kumulierte Umsatz der Monate April und Mai 2019 geringer als 5 % des Gesamtjahresumsatzes 2019 ausfallen musste.

Für die Monate September bis Dezember 2020 wird die Überbrückungshilfe mit der sog. zweiten Phase fortgesetzt, die seit dem 21.10.2020 beantragbar ist. Dabei wurden die Zugangsvoraussetzungen abgesenkt und die Förderung ausgeweitet. Schon bei der ersten Phase der Überbrückungshilfe musste die Beantragung über eine Online-Plattform des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) von einem prüfenden Dritten durchgeführt werden. Prüfende Dritte konnten in diesem Fall Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer oder Rechtsanwälte sein. Auch die zweite Phase der Überbrückungshilfe sieht wieder vor, dass die Prüfung der Antragsvoraussetzungen und die Beantragung der Förderung nur von den genannten Berufsgruppen durchgeführt werden darf.

Grundsätzlich kann eine Antragsberechtigung für kleine und mittelständische Unternehmen, landwirtschaftliche Betriebe, Solo-Selbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe geprüft werden, selbst wenn sie bereits Fördergelder aus der NRW-Soforthilfe 2020 und der ersten Phase der Überbrückungshilfe erhielten.

Als weitere Grundvoraussetzung für eine Prüfung der Antragsberechtigung gilt, dass es sich beim Antragsteller um eine rechtlich selbstständige Einheit (mit eigener Rechtspersönlichkeit) unabhängig von ihrer Rechtsform handeln muss. Darüber hinaus muss der Antragsteller dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sein und zum Stichtag 29.02.2020 zumindest einen Beschäftigten (unabhängig von der Stundenzahl) nachweisen können. Bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) und Unternehmen anderer Rechtsformen ohne weitere Beschäftigte (neben den Inhabern) muss zumindest ein Gesellschafter im Haupterwerb für das Unternehmen tätig sein.

Zudem ist zu prüfen, dass sich die Betriebsstätte oder der Sitz des Antragstellers im Inland befindet, er bei einem deutschen Finanzamt veranlagt wird und die Tätigkeit vor dem 31.10.2019 aufgenommen wurde. Außerdem darf er sich zum 31.12.2019 laut EU-Definition nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befunden haben und sein Jahresumsatz darf 750 Mio. € nicht überschreiten.

Für die zweite Phase der Überbrückungshilfe wurden die drei folgenden Antragsvoraussetzungen definiert, von denen mindestens eine erfüllt sein muss:

- Umsatzeinbrüche von mindestens 50 % in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten;
- Umsatzeinbrüche von mindestens 30 % im Durchschnitt der Monate April bis August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum.

*Fortsetzung siehe Rückseite*

## - Seite 2 -

---

Die dritte Antragsvoraussetzung ergibt sich lediglich für Unternehmen mit stark saisonal schwankenden Umsätzen ihres Geschäftsbetriebs, die die genannten Antragsvoraussetzungen der Umsatzeinbrüche in Folge der Corona-Pandemie nicht erfüllen. Auch diese Unternehmen wären antragsberechtigt, wenn sie einerseits vor dem 01.04.2019 gegründet wurden und im Zeitraum April bis August 2019 kumuliert weniger als 15 % des gesamten Jahresumsatzes 2019 erzielt haben.

Sollten die Antragsvoraussetzungen erfüllt sein, kann die Förderung der Fixkosten des Antragstellers für maximal 4 Monate berechnet werden. Die Förderhöhe der im Förderzeitraum anfallenden Fixkosten bemisst sich nach den zu erwartenden Umsatzeinbrüchen der Fördermonate September, Oktober, November und Dezember 2020 im Verhältnis zu den jeweiligen Vergleichsmonaten im Vorjahr. Bei Unternehmen, die zwischen dem 01.09.2019 und dem 31.10.2019 gegründet wurden, sind die Monate November 2019 bis Februar 2020 zum Vergleich heranzuziehen.

Die Überbrückungshilfe (zweite Phase) erstattet einen Anteil in Höhe von

- 90 % der förderfähigen Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch > 70 %
- 60 % der förderfähigen Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch  $\geq 50$  % und  $\leq 70$  %
- 40 % der förderfähigen Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch  $\geq 30$  % und < 50 %

des jeweiligen Fördermonats.

Als förderfähige Fixkosten gelten im Förderzeitraum anfallende vertraglich begründete oder behördlich festgesetzte und nicht einseitig veränderbare betriebliche Fixkosten gemäß der folgenden Auflistung. Fixkosten zählen nur dann als nicht einseitig veränderbar, wenn das zugrundeliegende Vertragsverhältnis nicht innerhalb des Förderzeitraums gekündigt oder im Leistungsumfang reduziert werden kann, ohne das Aufrechterhalten der betrieblichen Tätigkeit zu gefährden. Die förderfähigen Fixkosten müssen von den Antragstellern als Nettobeträge ohne Vorsteuer mit Ausnahme Kleinunternehmern angegeben werden.

### **Förderfähige Fixkosten:**

1. Mieten und Pachten
2. Weitere Mietkosten (z.B. Fahrzeuge und Maschinen)
3. Zinsaufwendungen für betriebliche Kredite und Darlehen
4. Finanzierungskostenanteil von Leasingraten
5. Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen, gemietete und geleaste Vermögensgegenstände einschließlich der EDV
6. Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen
7. Grundsteuern
8. Betriebliche Lizenzgebühren
9. Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben
10. Kosten für zu prüfende Dritte, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe (zweite Phase) anfallen
11. Personalkosten werden mit pauschal 20 % der Fixkosten Nr. 1 bis 10 berücksichtigt
12. Kosten für Auszubildende
13. Provisionen für Reisebüros oder Margen für Pauschalreisen, die nicht angetreten wurden.

Wie bereits bei der ersten Phase der Überbrückungshilfe sieht das Land NRW im Rahmen der Corona-Überbrückungshilfe Plus auch für die zweite Phase der Überbrückungshilfe Bund einen zusätzlichen Zuschuss in Höhe von jeweils 1.000 € pro Monat für maximal 4 Monate als fiktiven Unternehmerlohn vor. Dieser Zuschuss wird gemeinsam mit der zweiten Phase der Überbrückungshilfe des Bundes beantragt und ausgezahlt. Nach Ablauf des Förderzeitraums zum 31.12.2020 muss eine Schlussabrechnung spätestens bis zum 31.12.2021 von einem prüfenden Dritten für den Antragsteller vorgelegt werden, in der die Differenz aus den geschätzten erstatteten Fixkosten und den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt wird. Sollten die tatsächlichen förderfähigen Kosten niedriger ausfallen als die prognostizierten bereits erstatteten Kosten (Höhe der Gesamtkosten), sind ggf. bereits ausgezahlte Zuschüsse für den betroffenen Fördermonat zurückzuzahlen. Im Umkehrschluss kann es bei zu gering ausgezahlten Zuschüssen auch zu zusätzlichen Erstattungen für den Antragsteller kommen.